

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014
Nr. 2014/2216

Legat Rosa Stöckli-Heimberg, Dornach: Annahme der Erbschaft und Zuweisung des Vermögensanfalls in den Max-Müller-Fonds

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Mai 2014 teilte die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Dornach dem Finanzdepartement mit, dass der Kanton mit einem Legat bedacht worden sei. In der Folge wurde das Departement des Innern mit den notwendigen Abklärungen betraut.

Gemäss zugestelltem notariellem Erbschaftsinventar vom 9. März 1990 schlossen der am 8. September 1985 in Zollikofen verstorbene Otto Johann Stöckli, 1907, von Dornach, und seine am 19. August 1989 verstorbene Ehefrau Rosa Stöckli-Heimberg, 1904, von Dornach, wohnhaft gewesen in Zollikofen, 1982 einen Erbvertrag ab, worin u.a. verfügt wurde:

„Herr Otto Stöckli setzt als Vorerbin seines gesamten Nachlassvermögens seine Ehefrau, Frau Stöckli-Heimberg, ein und entbindet sie von jeder Sicherstellungspflicht.“

Als Nacherben des Überrestes und als Erben für den Fall, dass er nach seiner Ehefrau versterben sollte, setzte er ein:

1. 25% (Verwandte 1)...
2. 10% (Verwandter 2)...
3. 10% (Verwandter 3) ...
4. 15% (Verwandter 5)
5. 40%: die Einwohnergemeinde Dornach mit der Bedingung nach Art. 5

Art. 5 des Erbvertrages hat folgenden Wortlaut:

„Die Nacherben-/Erbeneinsetzung zu Gunsten der Einwohnergemeinde Dornach erfolgt mit der Bedingung, dass der Erbteil (Kapital und Zinsen) für die Erstellung eines Heimes für geistig oder körperlich Behinderte Kinder in der Gemeinde Dornach zu verwenden ist. Sollte die Einwohnergemeinde Dornach innert 15 Jahren nach dem (bedingten) Erwerb der Erbschaft kein solches Heim auf ihrem Gemeindegebiet erstellen, so ist der Erbteil für ein Heim mit gleicher Zweckbestimmung im Gebiet des Bezirkes Dornach zu verwenden.

Sollte ein solches Heim innert 25 Jahren nach dem (bedingten) Erwerb der Erbschaft weder in der Gemeinde Dornach noch im Bezirk Dornach erstellt werden, ist der (40%-ige) Erbteil aufzuteilen und mit der Auflage auszuzahlen, das Vermögen allgemein für geistig oder körperlich gebrechliche Kinder zu verwenden:

- Das Kapital (ohne Zinsen) an die Einwohnergemeinde Dornach;
- die seit dem Erwerb der Erbschaft auf dem Erbteil angefallenen Zinsen an den Kanton Solothurn.“

Gemäss dem Beurkundungsakt des Notars vom 9. März 1990 standen Aktiven im Betrag von Fr. 2'305'352.64 Passiven in der Höhe von Fr. 51'768.30 gegenüber. Das Nachlassvermögen (inklusive Vorerbschaft) betrug somit Fr. 2'253'584.34. Gemäss Erbvertrag partizipierte daran die Einwohnergemeinde Dornach mit 40%.

Am 11. Juni 1990 nahm die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach das Legat an.

2. Erwägungen

2.1 Berechnung des Anteils zugunsten des Kantons

Weder in der Gemeinde noch im Bezirk Dornach wurde innert 25 Jahren seit dem bedingten Erwerb der Erbschaft ein Heim für Kinder mit Behinderungen errichtet. Die vorrangig zu erfüllenden Bedingungen sind infolge Zeitablaufs dahingefallen. Es gelangen die Bestimmungen über die Aufteilung des 40%-igen Erbteils zwischen der Einwohnergemeinde Dornach (Kapital) und dem Kanton (Zinsen) zur Anwendung. Die Aufteilung und Auszahlung der Erbanteile ist weiterhin an die Auflage gebunden, dass das Vermögen allgemein für geistig oder körperlich gebrechliche Kinder zu verwenden ist. Demnach kommen der Einwohnergemeinde das Kapital und dem Kanton die auf dem Erbteil angefallenen Zinsen zu.

Die Einwohnergemeinde Dornach hat geprüft, ob sie dem Kanton den Erbanteil der Gemeinde ebenfalls übertragen will. Der Gemeinderat Dornach hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2014 entschieden, den Erbanteil in Dornach zu belassen und dort verwalten zu lassen.

In der Folge unterbreitete die Gemeindeverwaltung Dornach dem Kanton eine Zinsberechnung für den auf den Kanton Solothurn anfallenden Erbanteil auf der Basis der BLKB-Zinssätze, woraus Stand 31. 12. 2013 ein Betrag von Fr. 462'854.70 zugunsten des Kantons resultieren würde. Die Mitteilung wurde mit der Bitte verknüpft, die Zinsberechnung zu überprüfen.

Die Überprüfung durch das zuständige Amt für soziale Sicherheit ergab, dass der dem Kanton anfallende Erbteil Fr. 827'852.36 (Stand 31. 12. 2013) betrage. Da das Kapital weitgehend in Aktien angelegt worden war und auch die angefallenen Zinsen bzw. Dividenden wiederum in Aktien angelegt wurden, ist bei der Zinsberechnung ein prozentualer Anteil am Kapitalgewinn bzw. am Wertzuwachs des Kapitals mit zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat Dornach hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2014 dieser Berechnung zugestimmt.

2.2 Annahme einer Erbschaft durch den Kanton

Zuständig zur Erklärung der Annahme einer Erbschaft, wozu auch das vorliegende Legat gehört, ist der Regierungsrat. Die Annahme des vorliegenden Legatsanteils ist weiterhin an die Auflage gebunden, das Vermögen allgemein für geistig oder körperlich gebrechliche Kinder zu verwenden.

Nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsreglements des **Max-Müller-Fonds** vom 31. Dezember 2011 (BGS 837.535) sind die Zinserträge des Kapitals und der 2'000'000 Franken übersteigende Kapitalanteil des Max Müller-Fonds hauptsächlich für Projekte zu verwenden:

- a) für die Schaffung und Bereitstellung von Freizeitwerkstätten und weiteren sozialen Begegnungsmöglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung unter gleichzeitiger Förderung des kulturellen Lebens zugunsten der Jugendlichen und Kinder im Kanton Solothurn.
- b) *für die Förderung des beruflichen Fortkommens und zur kulturellen Förderung der körperlich und geistig behinderten Jugendlichen und Kinder im Kanton Solothurn.*

Die von Rosa Stöckli-Heimberg benannte Zielgruppe der geistig oder körperlich gebrechlichen Kinder fällt explizit unter den Geltungsbereich des Max-Müller-Fonds. Eine Zuweisung an diesen Fonds vermag die mit der Vermögenszuwendung verknüpfte Bedingung zu erfüllen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Kanton Solothurn erklärt die Annahme der Erbschaft aus dem Legat Rosa Stöckli – Heimberg.
- 3.2 Der Erbanteil des Kantons wird dem Max-Müller-Fonds zugewiesen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Dornach wird gebeten, den Erbanteil des Kantons auf der Basis der Berechnung durch den Kanton (Fr. 827'852.36, Stand 31. 12. 2013) dem Kanton wie folgt zu überweisen:
 - 3.3.1 unter Aufrechnung der Zinserträge bis 31. Dezember 2014;
 - 3.3.2 dem Kantonalen Amt für Finanzen, Rathaus, Postfach 1161, 4509 Solothurn, Baloise Bank SoBa AG, 4502 Solothurn, CH56 0833 4000 0512 1579A, 45-87-4, mit dem Vermerk: Max Müller-Fonds Nr. 2091009 / Legat Rosa Stöckli.
- 3.4 Der Einwohnergemeinde Dornach wird für die gute Zusammenarbeit gedankt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); HAN, BRU, RED, HER, BOR (2014/098)
 Einwohnergemeinde Dornach, Gemeindeschreiberin, Karin Amhof, Hauptstrasse 33,
 4143 Dornach
 Einwohnergemeinde Dornach, Gemeinderat, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Aktuariat SOGEKO